

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hattstedt**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i. V. m. § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hattstedt in seiner Sitzung am 03. März 2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hattstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofs werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller bzw. Antragstellerin und derjenige bzw. diejenige verpflichtet, in dessen bzw. deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nicht anderes bestimmt ist.

## **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 € abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu zahlen.
- (4) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet werden.

## § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6 Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
1. Reihengrabstätte
    - a. für Särge bis 1,20 m für 10 Jahre ..... 380,00 €
  2. Wahlgrabstätte  
für 25 Jahre je Grabbreite - jährlich - ..... 46,40 €
  3. Gebühr für die zusätzliche Nutzung durch Urne  
oder Kleinstkind vor Ablauf der Ruhezeit ..... 200,00 €
  4. Rasengrabstätte – je Grab und Jahr ..... 56,40 €
  5. Urnengrabstätte – je Grab und Jahr ..... 38,00 €
- II. Verwaltungsgebühren
1. Für die Ausstellung einer Graburkunde  
und Überlassung der Friedhofssatzung ..... 25,00 €
  2. Für die Umschreibung einer Graburkunde  
auf den Namen anderer Berechtigter ..... 20,00 €
  3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie  
die lfd. Überwachung der  
Standsicherheit bei stehenden Grabmalen
    - a. für ein liegendes Grabmal ..... 45,00 €
    - b. für ein stehendes Grabmal ..... 125,00 €
    - c. Einfassung ..... 30,00 €
- III. Gebühren für die Bestattung  
(Ausheben und Schließen eines Grabes, Abräumen der Kränze)
1. Reihengrab
    - a. für Särge bis 1,20 m Länge ..... 300,00 €
    - b. für Särge über 1,20 m Länge ..... 560,00 €
  2. Wahlgrab
    - a. für Särge bis 1,20 m Länge ..... 300,00 €
    - b. für Särge über 1,20 m Länge ..... 560,00 €
  3. Urnengrab ..... 165,00 €
- IV. Sonstige Gebühren
1. Benutzung der Leichenhalle ..... 122,00 €
- V. Gebühren bei Umbettungen
1. bei Särgen 4facher Betrag der Gebühren nach Ziffer III, 1 u.2
  2. bei Urnen 2facher Betrag der Gebühr nach Ziffer III,3
- VI. Grabpflege und Erdarbeiten  
Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich jeweils nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erworben.

Die Kosten für die Errichtung von Grablegaten (Zeitpflege) und der jährlichen Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührenordnung, sie richten sich jeweils nach der Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den Sach- und Lohnkosten dafür und werden gesondert vom Kirchengemeinderat fest gesetzt.

## **§ 7 Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland, unter der Web-Adresse: [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de) bzw. unter [www.nordfriesland-evangelisch.de](http://www.nordfriesland-evangelisch.de) (Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“) und tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2010 und die 1. Nachtragsatzung zu der vorgenannten Gebührensatzung vom 01.10.2010 (jeweiliges Datum des Inkrafttretens) außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.- Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hattstedt, 16.03.2015

Der Kirchengemeinderat

Gez. Jörn Jebesen  
Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

gez. Sabine Lätare  
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 06.03.2015  
Datum

gez. Roger Bodin  
Unterschrift

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 03. März 2015

2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 06. März 2015

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt  
unter der Internetadresse [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de) , bzw.  
[www.nordfriesland-evangelisch.de](http://www.nordfriesland-evangelisch.de)

Hinweis auf Internetbereitstellung in den „Husumer Nachrichten“ am: 25. März 2015